

Kreisstadt



Eschwege

Stiftungsverfassung der Eschweger Stadtstiftung

- inkl. der 1. Änderung vom 09.06.2011, in Kraft seit 04.11.2011

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	1
§ 2 Stiftungszweck	1
§ 3 Stiftungsvermögen.....	2
§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen	2
§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten	2
§ 6 Stiftungsorgane.....	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Kuratorium	3
§ 9 Aufgaben des Kuratoriums.....	4
§ 10 Einberufung des Kuratoriums	4
§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung	4
§ 12 Anfallberechtigung	5
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Eschweger Stadtstiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Kreisstadt Eschwege.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kulturellen, der sozialen Wohlfahrt dienenden sowie ökologischen Maßnahmen und Projekten in der Kreisstadt Eschwege.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen Dritter verwirklicht, die kulturelle, soziale oder ökologische Ziele in der Kreisstadt Eschwege verfolgen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Soweit in dieser Stiftungsverfassung nicht ausdrücklich festgelegt, entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Kuratorium, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maß erfüllt sein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kreisstadt Eschwege gehören.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten. Das Geldvermögen der Stiftung ist so anzulegen, dass die Erträge für die Stiftungszwecke greifbar sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungszwecke sollen aus Zinsen und anderen Einkünften bestritten werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (4) Etwaige Geldspenden an die Stiftung werden ausschließlich zu den in § 2 dieser Verfassung genannten Zwecken verwendet.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Es dürfen keinerlei Darlehen an öffentliche Haushalte gewährt werden. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Bürgschaften oder bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Stiftungsverfassung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (2) Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Stiftungsvorstand ist der Magistrat der Kreisstadt Eschwege. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung sowie den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und den bundes- und landesrechtlichen Stiftungsvorschriften allein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - § die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - § die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - § die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Tätigkeit der Stiftung und dessen Vorlage an das Kuratorium,
 - § die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Benehmen mit dem Kuratorium.
- (2) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Für die Einberufung des Stiftungsvorstandes, für seine Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Vertretung für die Beanstandung von Beschlüssen sowie für die Niederschriften der Sitzungen gelten die den Magistrat betreffenden maßgeblichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus 7 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode berufen. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der E.ON Mitte AG zu berufen.
- (4) Bei der Berufung der Kuratoriumsmitglieder sollen Personen, die in den Bereichen von Kultur, Sozialem oder Ökologie sachverständig sind, angemessen vertreten sein.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so hat eine Nachberufung für den Rest seiner Amtszeit zu erfolgen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - § Beschlussempfehlungen über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - § Beratung des Vorstandes,
 - § Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - § Stellungnahme bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten von größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen,
 - § Stellungnahme zu Verträgen von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates mit der Stiftung,
 - § Stellungnahme zu Änderungen der Stiftungsverfassung sowie der Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 10

Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. In dem Verlangen ist der zu behandelnde Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder mit anderen Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung richten sich nach § 120 der Hessischen Gemeindeordnung. Außerdem ist hierzu die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Kreisstadt Eschwege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in einer den Zielen der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in Kraft.

Eschwege, den 15. Oktober 2004

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

L.S.

(Zick)
Bürgermeister